

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

**Zeitarbeitnehmer dürfen
weiterbeschäftigt werden,
wenn eigenes Personal beim
Beschäftiger abgebaut wird.**



KOMPAKT AUF EINEN BLICK

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten stellt sich oft die Frage, ob zwingend überlassene Arbeitskräfte vom Beschäftiger abgebaut werden müssen oder ob der Beschäftiger das Wahlrecht hat, eigenes Personal abzubauen und die eingesetzten überlassenen Arbeitskräfte weiter zu beschäftigen.

Für Industrie- und Gewerbeunternehmen, die Zeitarbeitnehmer beschäftigen, ergeben sich folgende Fragen:

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Lektor Donau-Universität Krems
Kontakt: +43 (0)732 77 55 44-0, expert@zeitarbeit-ooe.at

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.
Nur für Mitglieder der OÖ Arbeitskräfteüberlasser zum internen Gebrauch bestimmt.
Jegliche andere Art der Verbreitung und Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Allgemeinen Fachgruppe OÖ des Gewerbes,
Berufsgruppe Arbeitskräfteüberlassung, zulässig.

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

? 1. Beschäftiger X:

„Wir setzen bei uns im Dreischichtbetrieb Stammpersonal und Leihpersonal ein. Aufgrund wirtschaftlicher Gründe müssen wir Personal abbauen. Wir möchten jenes Personal halten, welches eine hohe fachliche Qualifikation hat. Da einige der überlassenen Arbeitskräfte besser qualifiziert sind, möchten wir diese weiterhin beschäftigen, gleichzeitig aber einige Stammmitarbeiter kündigen. Ist dies zulässig?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Bei der Entscheidung dieser Rationalisierungsmaßnahmen muss nicht zwischen Stammpersonal und überlassenen Arbeitskräften differenziert werden. Grundsätzlich können daher auch Stammmitarbeiter gekündigt werden, ohne dass gleichzeitig Leihpersonal abgebaut werden muss.“

? 2. Beschäftiger X:

„Unter welchen Voraussetzungen ist eine Kündigung der eigenen Arbeitnehmer in diesem Fall zulässig?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Entscheidend ist, dass nach der Kündigung des eigenen Personals keine neuen Zeitarbeiter aufgenommen werden. Keinesfalls darf es zu einer „Austauschkündigung“ kommen. Dies bedeutet, dass es unzulässig ist Stammpersonal zu kündigen und auf deren Arbeitsplätzen Leiharbeiter einzusetzen. Eine solche Kündigung verstößt gegen ein gesetzliches Verbot, nämlich gegen § 2 Abs. 3 AÜG und ist daher nichtig.“

? 3. Beschäftiger X:

„Was bedeutet dies für uns?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Unzulässig ist es, Mitarbeiter des Beschäftigerbetriebes aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen abzubauen und durch überlassene Arbeitskräfte zu ersetzen. Da in Ihrem Fall keine neuen Arbeitnehmer eingestellt wurden und auch keine zusätzlichen Arbeitskräfte beschäftigt werden, können überlassene Arbeitskräfte - trotz Kündigung eigener Mitarbeiter - weiterbeschäftigt werden.“

? 4. Beschäftiger X:

„Kommt es nur darauf an, dass keine neuen Leiharbeiter von uns angefordert werden oder sind noch andere Kriterien maßgeblich?“

! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Entscheidend ist für den OGH, dass nach der Kündigung der Stammmitarbeiter keine neuen Leiharbeiter aufgenommen wurden. Allerdings ist zu beachten, dass für den OGH auch sachliche Gründe für den Personalabbau entscheidend waren. Sie sollten daher als Beschäftiger auch prüfen, ob die Kündigung aus sachlichen Gründen, wie etwa die geringere Qualifikation, erfolgt. Das AÜG hat das Ziel, dass durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte keine Gefährdung der Arbeitsplätze im Beschäftigerbetrieb bewirkt werden darf.“

Zusammenfassung: Entscheidend für die Zulässigkeit von Kündigungen von Stammpersonal ist, ob die überlassenen Arbeitskräfte im Zeitpunkt der Kündigung bereits beschäftigt waren und ob es sachliche Gründe für eine Kündigung des Stammpersonals gegeben hat. Eine Austausch Kündigung ist jedenfalls unzulässig.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser
Lektor Donau-Universität Krems
Kontakt: +43 (0)732 77 55 44-0, expert@zeitarbeit-ooe.at